

Ablauf und Bestandteile individuell kalkulierter Arbeitgebermodelle im Privathaushalt und/oder Arbeits-, Schul- und Studienassistenz

(Daniela Herrmann KPA/PB und Christiane Rischer KSL Arnsberg)

- Bestimmung des zeitlichen Bedarfs pro Tag/Woche/Monat
- Teamwürfeln: Verschiedene Möglichkeiten der Teamzusammensetzung werden besprochen – d. h.:
 - wieviele Personen sollen mit jeweils wievielen Stunden eingestellt werden, damit der Hilfebedarf (auch bei Krankheit oder Urlaub einer Assistenzkraft) gedeckt ist? Hier ist zu beachten, dass die Stellen so beschaffen sind, dass Arbeitskräfte dafür gewonnen werden können (Kriterien z. B. auskömmlicher Verdienst, bei kleineren AG-Modellen z. B. Schaffung mehrerer Minijobs, für Studierende ist oftmals die Anstellung als Werkstudent*in attraktiv, Rund-um-die-Uhr-Modelle sollten nicht durch zu viel Personal überfrachtet werden, beispielsweise durch 15 Minijobber).
- Die bevorzugte Teamzusammensetzung wird berechnet
 - Der Arbeitnehmerbrutto-Stundenlohn wird „geschätzt“ und die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung wird perspektivisch vorgenommen. Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind abhängig von der Art der Beschäftigung (Minijob im Privathaushalt oder aber gewerblich, Werkstudent*in, Beschäftigung im Übergangsbereich oder voll-sozialversicherungspflichtige Beschäftigung).
 - Informationen zu den verschiedenen Beschäftigungsarten finden Sie z. B. hier:
<https://www.lexoffice.de/wissenswelt/lohn-und-gehalt/beschaeftigungsverhaeltnis/>
 - Informationen zu den Sozialversicherungsbeiträgen:
<https://www.lohn-info.de/sozialversicherungsbeitraege2024.html>
 - Informationen zu Sozialversicherungsbeiträgen Minijobber im Privathaushalt:
https://www.minijob-zentrale.de/DE/fuer-haushalte/abgaben-und-fristen/abgaben-und-fristen_node.html
 - Informationen zu Sozialversicherungsbeiträgen Minijobber gewerblich (Arbeits-, Studien- und Schulassistenz), wenn diese ausschließlich als solche und nicht innerhalb eines Rund-um-die-Uhr-Arbeitgebermodells angestellt werden:
https://www.minijob-zentrale.de/DE/fuer-gewerbetreibende/abgaben-und-steuern/abgaben-und-steuern_node.html
 - Beispiel für einen Online-Rechner zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge im Übergangsbereich (Midijob):
https://www.tk-lex.tk.de/web/guest/externalcontent?_leongshared_serviceld=2006&_leongshared_externalcontentid=HI7546979

- Beitrag zur Berufsgenossenschaft bzw. Unfallkasse (muss bei Minijobs im Privathaushalt nicht kalkuliert werden, da in Pauschalabgaben an Minijobzentrale direkt enthalten).
- Puffer für Krankheits- und Urlaubsvertretung einkalkulieren
- Ggf. Kosten für Assistenzzimmer (Warmmiete plus Strom und ggf. Gas für max. 16 qm)
- Regiekosten (sind beim LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe auf 150 € gedeckelt, i.d.R. für Lohnabrechnungskosten, 15% der Regiekosten sind ohne Nachweis verwendbar, auf Antrag werden evtl. mehr als 150,00 € bewilligt). Es handelt sich nicht um eine Pauschale – nicht verbrauchte Mittel müssen zurückbezahlt werden.

Die Höhe des max. Stundensatzes für das AG Modells im Privathaushalt orientiert sich an dem „Sachleistungsäquivalent“. Dies ist der Wert, den der LWL als Vergleichswert für Kosten eines Assistenzdienstes in der jeweiligen Region zu Grunde legt. Diesen Deckelungsbetrag gibt der LWL nicht heraus, es muss also „ins Blaue“ und „von oben nach unten“ kalkuliert werden. Bei Kürzungen widersprechen Kundinnen und Kunden i.d.R. nicht, da sie auf die Leistung angewiesen sind. Kosten, die durch die Begleitung der Assistenz entstehen (Eintrittsgelder, Fahrtkosten etc.) bezahlt der LWL nicht.

Hinweise zu Arbeits-, Schul- und Studienassistenz:

Arbeitsassistenz:

Das LWL-Inklusionsamt Arbeit bewilligt für Arbeitsassistenz ohne besondere Qualifikation derzeit (Stand 2024) i. d. R. ein Stundensatz von 20,00 € zur Deckung aller Arbeitskosten. Hinzu kommen 50,00 € Regiekosten als echte Pauschale pro angestellter Assistenzkraft.

Studienassistenz:

Das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe bewilligt für Studienassistenz ohne besondere Qualifikation i. d. R. nur den gesetzlichen Mindestlohn. Oft wird der Antrag an die Agenturen für Arbeit weitergeleitet, da es sich um „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ handele (oft strittig).

Schulassistenz:

Leistungsträger sind i. d. R. Städte und Landkreise bzw. die kommunalen Jugendämter – MOBILE e. V. liegen hier so gut wie keine Erfahrungen bzgl. des AG-Modells vor.

Die Kalkulation für Arbeits-, Schul- und Studienassistenz erfolgt ansonsten nach den Überlegungen wie oben genannt.

**MOBILE – Selbstbestimmtes Leben Behindter e. V.
Kontaktstelle Persönliche Assistenz/Persönliches Budget**